

Verkehrssicherungspflichten

Bäume haben immer einen Eigentümer. Dieser ist dafür verantwortlich, dass von seinen Bäumen keine Schäden ausgehen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Diese Grundsätze erfahren im Wald eine wesentliche räumliche Einschränkung.

Verkehrssicherungspflicht für Bäume bedeutet für den privaten und öffentlichen Grundeigentümer Verantwortung für Bäume zu übernehmen. Diese haften für Schäden, wenn Schädigungen – wie zum Beispiel Astbruch, Umstürzen oder Abbrechen eines Baumes – eine Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Baumes sind und er nicht beweisen kann, die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben. Bei der Klärung der Verschuldensfrage gilt umgekehrte Beweislast. Nicht der Beschädigte hat das Verschulden des Schädigers, sondern letzterer hat seine Schuldlosigkeit zu beweisen. Rechtliche Folgen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind Schadensersatz, bei Körperverletzung tritt die strafgerichtliche Belangung hinzu.

Pflichten des Waldeigentümers

Gemäß § 33 des ForstG 1975 dürfen Waldflächen von jedermann zu Erholungszwecken betreten werden. Aus diesem Benutzungsrecht des Waldbesuchers beziehungsweise der Duldungspflicht des Waldbesitzers folgt jedoch nicht, dass der Waldbesucher jede Gefahr im Wald selbst zu verantworten hat.

§ 176 ForstG 1975 schränkt die Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers gegenüber dem Waldbesucher zwar räumlich ein, es gilt aber dennoch die Verpflichtung zur Abwehr von Gefahren und Schäden aus dem Wald auf den Bereichen entlang von öffentlichen Straßen und forstlichen Wegen. Öffentlich sind alle Verkehrswege, auf welche die Landesstraßengesetze und das Bundesstraßengesetz anzuwenden sind. Unter den Begriff „Wege“ fallen auch alle öffentlichen Verkehrsflächen und die von jedermann benutzbaren Privatstraßen.

Die Allgemeinen Haftungsbestimmungen für Waldflächen werden im § 176 Abs. 4 ForstG 1975 geregelt, wonach die Weghalterhaftung des § 1319a ABGB auch für den Halter einer Forststraße oder eines sonstige Weges anzuwenden ist, der durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet wurde.

Die Obsorgeverpflichtung gilt auch für an Waldbestände angrenzende, im Gefährdungsbereich verlaufende Bundes- und Landesstraßen. Auch eine Bannlegung dieser Waldbereiche kann den Waldeigentümer nicht von seiner Obsorgeverpflichtung entbinden, jedoch können zumindest erhöhte Waldbaukosten verkehrssicherheitsnotwendiger Maßnahmen auf den Straßenerhalter überwälzt werden. Ursache des Schadens muss der Zustand des Waldes sein, also etwa ein Schaden verursachender Baum, nicht aber Fels- und Steinschlag.

Grobe oder leichte Fahrlässigkeit?

Es obliegt dem Richter, Einzelfall bezogen die Grenze zwischen grober und

leichter Fahrlässigkeit zu ziehen. Unter den Begriff der groben Fahrlässigkeit ist eine „auffallende Sorglosigkeit zu verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusetzen“ ist (ZVR 1980/46 u.a.).

Im Allgemeinen genügt für die Haftung nach Zivilrecht leichte Fahrlässigkeit, also auch eine unbewusste Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen und zumutbaren Sorgfalt.

Verkehrssicherungspflichten

Eine behördliche Unterschutzstellung eines Naturwaldreservates, eines Natur- oder Kulturdenkmales ändert grundsätzlich nichts an den Eigentumsverhältnissen und Verpflichtungen des Grundeigentümers, obwohl die Handlungsfreiheit des Baumeigentümers und Verfügungsberechtigten durch bescheidmäßige Auflagen der Unterschutzstellung sehr eingeschränkt werden.

Dem Grundeigentümer verbleibt die Aufsichtspflicht. Bei sichtbaren Veränderungen geschützter Bäume hat er die Naturschutzbehörde umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

Etwas anders verhält es sich bei Bäumen in Städten mit einer Baumschutzregelung wie etwa einem Baumschutzgesetz oder -verordnung. Für die Fällung oder Baumkronenrückschnitte können abhängig vom Stammumfang behördliche Bewilligungen notwendig sein (sh. Forstzeitung 6/2005, S. 6). Diese entbindet den Baumeigentümer aber nicht von seinen Verkehrssicherheitsverpflichtungen.

Eine Haftung der Behörde würde erst dann entstehen, wenn eine aus Verkehrssicherheitsüberlegungen beantragte Fällung bescheidmäßig versagt wurde und danach innerhalb eines sachlich gerechtfertigten Zeitraumes (Regelkontrolle) es zu einem technischen Versagen des Baumes mit Folgeschäden kommen würde. Diese strengen Kontrollvorgaben für Soli-

tärbäume sind nicht direkt auf Waldbäume übertragbar. Abseits von Forststraßen und Wegen besteht für den Waldeigentümer keine Kontrollpflicht.

Jährliche Kontrollintervalle

Entlang von Forststraßen, Waldparkplätzen, auf Waldlehrpfaden, Fitnessparcours, Reitwegen wird von einem jährlichen Kontrollintervall auszugehen sein, wobei sich dieser Kontrollauftrag immer aus den spezifischen Gegebenheiten ableiten muss, wobei es folgende Kriterien zu berücksichtigen gilt:

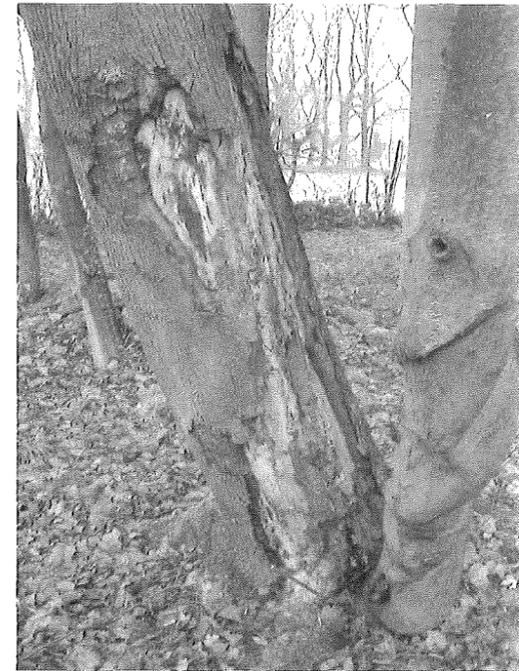
- Zustand des Baumes (Baumart, Baumalter, Wüchsigkeit, Schäden, ...)
- Standort des Baumes (Park, Garten, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, ...)
- Art des Verkehrs
- Verkehrserwartung
- Zumutbarkeit von Maßnahmen
- Status des Verkehrssicherungspflichtigen (Behörde, Kommune, Hausverwaltung, Privatmann)

FOTO: SCHLAGER

Einschränkungen

Die Rechtssprechung verlangt zur Verkehrssicherung für Bäume die Durchführung von Regelkontrollen in angemessenen Zeitabständen. Der Verkehrssicherungspflichtige kann sich bei Fehlen besonderer Verdachtsmomente auf eine sorgfältige äußere Besichtigung vom Boden aus, also auf eine visuelle Gesundheits- und Zustandsprüfung beschränken. Er braucht eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände veranlassen. Baumkontrollen sollten immer dokumentiert werden, um gegebenenfalls auch als Beweismittel der wahrgenommenen Sorgfaltspflicht herangezogen werden zu können.

Autor: DI Dr. Gerald Schlager, Universitätslektor, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Bruno-Walter-Straße 3, 5020 Salzburg



Getätigte Sichtkontrollen und Problembäume sollten auch schriftlich dokumentiert werden



FOTO: SCHLAGER